


Richtlinien zur Förderung von Familienberatung im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz

1. Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz bei der Durchführung der Familienberatungen.
2. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 30 Prozent einer Vollzeitstelle.
3. Die Anzahl der zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach den tatsächlich besetzten Stellen. Ist die Stelle zeitweise nicht besetzt, erfolgt eine anteilige Förderung. Die Förderung erfolgt schrittweise entsprechend eines Vollzeitäquivalents.
4. Der Zuschuss wird nicht gewährt für Stellen und Stellenanteile von pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Kindertageseinrichtung (inklusive Kindergartenleitung) sowie der Kindergartenfachberatung.
5. Die explizite Aufgabendefinition für Familienberatungen liegt in der Verantwortung des kommunalen Trägers in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger. Dabei ist die Rahmenkonzeption des Landkreises hinsichtlich Ziele, Aufgaben, Kooperationsregelungen, Qualitätsstands und Qualifikation der Fachkräfte verbindlich zu Grunde zu legen.
6. Einrichtungen, die im Rahmen der Weiterentwicklung einer Kindertageseinrichtung zu einem Kinder- und Familienzentrum aus Landesmitteln gefördert werden oder Zuwendungen aus dem Landesprogramm STÄRKE erhalten, können keine Landkreismittel zum selben Zweck erhalten.
7. Die Familienberatung muss durch eine qualifizierte Fachkraft, entsprechend der Rahmenkonzeption Familienberatung im Landkreis Konstanz, durchgeführt werden. Ebenfalls sollte die pädagogische Fachkraft die vom BMFSFJ und dem ESF geförderte Qualifizierung für Elternbegleitung absolviert haben bzw. absolvieren. Die Voraussetzung entfällt, falls die Qualifizierung nicht mehr gefördert wird.
8. Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII ist sicher zu stellen. Ein Nachweis ist alle fünf Jahre einzufordern.
9. Der Personalkostenzuschuss des Landkreises Konstanz erfolgt in Höhe von 8.350 EUR pro Vollzeitstelle pro Kindergartenjahr, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.



Richtlinien zur Förderung von Familienberatung im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz

10. Ein Kindergartenjahr im Sinne dieser Richtlinie entspricht analog dem eines Schuljahres.
11. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag des Trägers und wird jeweils für ein ganzes Kindergartenjahr befristet. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres, spätestens zum 31. August des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Die Bewilligung erfolgt nach Eingangsdatum des Antrages. Sind die Mittel des Landkreises Konstanz erschöpft, erfolgt keine weitere Bewilligung mehr. Die Bewilligung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Kindergartenjahres. Wiederholungsanträge sind möglich.
12. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum 31. März des laufenden Kindergartenjahres.
13. Der Träger hat dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Erfolgt die Vorlage des Berichtes trotz Aufforderung des Jugendamtes nicht bis zum Ende des Kalenderjahres oder wird der Zweck der Zuwendung nicht eingehalten, wird der Zuschuss nicht gewährt.
14. Für Stellenanteile, die nach diesen Richtlinien neu geschaffen werden, dürfen zur Kompensation keine Stellenanteile in der Schulsozialarbeit bzw. in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit abgebaut werden.
15. Eine Stellenkombination mit Stellenanteilen der Schulsozialarbeit ist möglich und gesondert nachzuweisen.
16. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Familienberatungen.
17. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.
18. Die Richtlinien gelten ab dem Kindergartenjahr 2021/2022.